

At

2497 005

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 250/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Simcha T a [REDACTED], T [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Hellmut Jehuda T [REDACTED], R [REDACTED]/Israel,
E [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. Edith M [REDACTED] geb. T [REDACTED], T [REDACTED],
M [REDACTED], H [REDACTED],
4. Miriam G [REDACTED] geb. T [REDACTED], N [REDACTED],
J [REDACTED]str. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g , vertreten
durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Wieder-
gutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 14. Oktober 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 13. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Auslegung der §§ 3, 4 2.DV-BEG zu beachten sind. Nach den tatsächlichen Erwägungen des Berufungsgerichts ist das anlagebedingte Hüftleiden der Erblasserin bereits im Jahre 1939 manifest geworden, läßt sich jedoch für die Zeit von der Auswanderung der Erblasserin bis zum Ende des Jahres 1939 ein Verfolgungstatbestand, der nach der übereinstimmenden Auffassung der Gutachter diese Manifestation wesentlich mitverursacht haben könnte, nicht feststellen. Die Angriffe der Beschwerdeführer gegen diese Beweiswürdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführer steht die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es dem im ersten Rechtszug nicht gestellten Antrag der Kläger auf Vernehmung der Sachverständigen nicht stattzugeben verpflichtet war, im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach der in BGHZ 35, 370, 374 abgedruckten Entscheidung des V. Zivilsenats hat die Partei, die das Fragerecht im ersten Rechtszug nicht ausgeübt hat, im Berufungsrechtszug keinen Anspruch auf Anordnung des Erscheinens des Sachverständigen. Von dieser Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß. Mit Recht hat daher hier das Berufungsgericht den Verlust des Fragerechts bejaht.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)